

# TA\_SST SSG 2024/E/28 vom 7. Mai 2025

Ta Sst, 2025-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ta\\_sst\\_SSG\\_2024\\_E\\_28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ta_sst_SSG_2024_E_28)

FR: TA\_SST SSG 2024/E/28 du 7 mai 2025

IT: TA\_SST SSG 2024/E/28 del 7 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

SSG 2024/E/28 - SSI v. A. \_\_\_\_\_

Entscheid

des

SCHWEIZER SPORTGERICHTS

in folgender Besetzung:

Vorsitzende Richterin:

Isabelle Fellrath, Dr.iur., Rechtsanwältin, Morges Richterin:

Ada Sofie Altobelli, Rechtsanwältin, Zürich Richter:

Loris Baumgartner, Rechtsanwalt, Zürich

In der Sache

zwischen

Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI), Eigerstrasse 60, 3007 Bern vertreten durch  
Rechtsanwältin Yvonne Stadler, KRNETA Advokatur Notariat, Bern

- Antragstellerin -

und

A. \_\_\_\_\_ vertreten durch Rechtsanwalt Zani Dzaferi, Müller Papis AG, Zürich

- Angeschuldigte Person -

### E. 1.1

Abs. 2 lit. b Ethik-Statut und der Verein B. \_\_\_\_\_ eine Sportorganisation im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 lit. c Ethik-Statut. Gemäss Art. 1.1 Abs. 4 lit. d, f und h Ethik-Statut sind Angestellte oder Beauftragte einer Sportorganisation, Betreuer von Sportler:innen (z.B. Trainer) und Personen, die Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, seit dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut unterstellt. Da die angeschuldigte Person Headcoach der Hauptmannschaft des Vereins B. \_\_\_\_\_ (SPL 1) und Besitzer einer Swiss Olympic Trainer Card sei, unterstehe die angeschuldigte Person für Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut.

### E. 2

A. \_\_\_\_\_ ("angeschuldigte Person" oder "Trainer"), geb. 1984 war beim Verein

B. \_\_\_\_\_ als Trainer der 1. Mannschaft sowie Sportchef Juniorinnen angestellt.

### **E. 2.1**

Mit einem vorübergehenden Verbot von fünf Jahren, minderjährige Sportler:innen in der Schweiz zu trainieren oder anderweitig zu unterstützen (insbesondere Training, Mentalcoaching, Ernährungscoaching, Strategicoaching und finanzielle Unterstützung), unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025 (Art. 6.1 Abs. 1 lit. b Ethik-Statut);

### **E. 2.2**

Mit einem vorübergehenden Verbot von drei Jahren, weibliche Sportlerinnen in der Schweiz zu trainieren, unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025 (Art. 6.1 Abs. 1 lit. b Ethik-Statut);

### **E. 2.3**

Mit der Absolvierung eines psychologischen Verhaltenscoachings durch eine unabhängige Betreuungsperson ab Entscheidverkündung von mindestens 20 Stunden auf Kosten von A.\_\_\_\_\_ (Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut). Das Verhaltenscoaching ist vorgehend von SSI zu genehmigen.

3. Die Verfahrenskosten vor dem Schweizer Sportgericht werden auf CHF 2'500.00 festgesetzt und vollumfänglich A.\_\_\_\_\_ auferlegt.

4. Die weiteren Anträge werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Bern, Schweiz Datum: 7. Mai 2025

SCHWEIZER SPORTGERICHT

Isabelle Fellrath Vorsitzende Richterin

Ada Sofie Altobelli Richterin

Loris Baumgartner Richter

### **E. 3**

Die SSI und der Trainer werden im Folgenden gemeinsam als "Parteien" bezeichnet. II. Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### **E. 3.1**

Verletzung der sexuellen Integrität gemäss Art. 2.1.4 Ethik-Statut 143. Unter Art. 2.1.4 Ethik-Statut fällt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen erlangt worden ist. Insbesondere umfasst dies sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küssen, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten, ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigungen zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material, Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zuschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation.

144. Gemäss der ständigen Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts liegt bspw. eine verbale sexuelle Belästigung nur dann vor, wenn diese in grober Weise erfolgt, also grobe obszöne sexuelle Aufforderungen und Fragen über das eigene Sexualleben

enthält.<sup>15</sup> Diese Voraussetzungen müssen für eine Verletzung von Art. 2.1.4 Ethik-Statut nicht erfüllt sein: Gemäss Art. 2.1.4 verletzt das Ethik-Statut bereits jedes berührungslose Verhalten, für welches keine Zustimmung vorliegt, diese nicht erteilt werden konnte oder durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen nicht erfolgen kann.

145. Der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut ist demnach erfüllt, sobald erstens ein Verhalten einen sexuellen Bezug aufweist (welcher entgegen dem Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 StGB nicht grob zu sein braucht) und, aus einem der obengenannten Gründe, die Zustimmung der anderen Person nicht eingeholt werden kann.

### **E. 3.2**

Anwendung für die Vorfälle betreffend E. \_\_\_\_\_

#### **E. 3.2.1**

Nachrichten über Snapchat 146. Die Nachrichten der angeschuldigten Person weisen unbestrittenermassen einen stark sexuell konnotierten Bezug auf, was konkret auf die folgenden Nachrichten zutrifft (sofern nicht relevant, wurden Emojis aus den Nachrichten entfernt):

- "häsch eigentlich en geburtstagorgasmus gha?"

15 BGE 137 IV 263, BGer 6B\_75/2009 vom 2. Juni 2009, E. 3.1.1.

27 • "aber was isch jetzt, schicksch mir din sixpack, din oder gömmer doch go wellnesse?"

- "chasch ja hüt mal mitere chline Vorschau starte. dänn ischs not today aber besser als nüt"

- "aber drum wär au voll easy wänn mir würdet go wellnesse, ha scho mal e Frau nackt gseh, wär also nöd s'erscht Mal"

- "ja würdet ja nur go wellnesse, nüt schlimms"

- "nöd ganz unproblematisch? schön usdruckt. ja also wänn das anderi wüssted wärs definitiv schlecht"

- "d'Frag isch, luegsch nöd lieber weg wänn ich nackt bi?"

- "ja also agleit gsesch ja scho sehr guet us"

- "es git dümmeri ideä, isch ja nur luege"

- "bi au mal jung gsi. wo luegsch du das dänn nah?"

- "ah wie geil, alles up to you und nüt wo nöd wotsch. Ha nur dänkt willl ich scho was gschickt ha, chumi villicht scho was zrug über."

- "also hami demfall jetzt ume susch ganz uszoge"

- "und wie viel vom deckt d'Bikinihose ab? häsch so es moderns womer s'ganze Füdli gseht? (du chöntsch es träge)"

- "ja säg was gseh wotsch, wänn ich dir aber mich in Boxershorts schicke, gsesch scho meh oder weniger alles. also wämmer würded go wellnesse würdi dich ja au im bikini gseh. chasch ja so schräg dasi nöd alles gseh."

- "da könni mi nüm demit us. aber ich denke de fairnesshalber willl ich dir au was gschickt han und ha dir ja scho gseit, ich find du gsesch sehr guet us."

- "also ich würd was gseh woni susch au mit dir ide Badi im Summer oder im Hallebad/Wellness würd gseh und du würdsch - ziemlich dütlisch - meh vo mir gseh als wänni Badhose a ha. isch eigentlich eher en guete Deal für Dich."
- "aber für en snap vo dir im bikinihösli würdi druf igah" • "so, ab go dusche, also jetzt muesch di entscheide öb ich was schicke söll wäni am abzieh oder wieder azieh bi oder nöd"
- "hello, schad häts nüm passt hüt. wär in mega stimmig und het dänkt zum geburi schicki dir en snap nach wahl wo dir was chasch wünsche und mir nachher vergässed dases dä snap jemals gä hät. z.B. wänn hetsch welle gseh wie viel extrem absprütze usgseht. willl das machi jetzt dänn grad. uf jede Fall, das Geburigschänk zellt no de ganz Tag falls es izieh wotsch"

28 147. Sowohl Beginn wie auch Ende dieses Nachrichtenverlaufs behandelt den Geburtstag von E. \_\_\_\_\_, welcher jeweils am [...] ist. Das Schweizer Sportgericht erachtet es deshalb als erstellt, dass alle zitierten Nachrichten kurz vor, am oder kurz nach dem Geburtstag von E. \_\_\_\_\_ stattfanden.

148. Wie festgestellt werden konnte, war der angeschuldigten Person auch bewusst, dass die Nachrichten unzulänglich sind, so war die angeschuldigte Person in gewissen Nachrichten stark darauf fokussiert, dass E. \_\_\_\_\_ diese für sich behielt und niemandem mitteilt. Konkret geht es um die folgenden Nachrichten:

- "und du verzellsch niemmerem was hüt gseh häsch vo mir, oder? never?"
- "nöd ganz unproblematisch? schön usdruckt. ja also wänn das anderi wüssted wärs definitiv schlecht"
- "muess ja au niemmer wüsse"
- "also wänn üs niemmert gseh (in Züri isch mer z.B. nur z'zweit ide nacktzone) und mir niemmerem was säged, dänn wärs ja unter üs"
- "wieso mit dir? mir hend per Zuefall über wellnesse greht und du häsch nöd nei gseit"
- "hoffentlich verzellsch niemmerem öppis. ich snap susch au nöd mit Verein B. \_\_\_\_\_ spielerinne oder mach sowas, aber du bisch part of modern family und ich lueg gern zu dir, sofern du das wotsch (würdmir also nöd welle ufdränge oder so, eifach säge bevors z'viel wird)."
- "also es wär wohl komisch so vo wäge Altersunterschied und vom glieche Club, drum sicher unter üs, aber wännns nur das isch"
- "es wär nur blöd wännns ander wüssed, such ischs was zwüsched dine und mine Auge und offiziell nie passiert."
- "es weiss es nur öpper wänn mir irgendwann drüber reded - das mach ich sicher nöd."

149. Anschliessend handeln die von E. \_\_\_\_\_ abfotografierten Nachrichten von Entschuldigungen der angeschuldigten Person, da dieser zwischenzeitlich vom Verein B. \_\_\_\_\_ über die erstatteten Meldungen informiert worden zu sein scheint.

150. Der sexuelle Bezug der Nachrichten ist offensichtlich: So fragt die angeschuldigte Person E. \_\_\_\_\_ nicht nur nach ihrem Sexualverhalten, sondern drängt E. \_\_\_\_\_ geradezu, der angeschuldigten Person selbst freizügige Bilder zu senden, welche die

angeschuldigte Person als Gegenleistung der von ihm übermittelten Bilder quasi fordert. Die Bezugnahme auf E.\_\_\_\_\_ Körper ist explizit. Dies ergibt sich unter anderem auch durch die Verwendung des Emojis, welches als Symbol für das Gesäss verwendet wird. Zudem fordert die angeschuldigte Person E.\_\_\_\_\_ mehrmals und konsistent dazu auf, mit ihm ins Wellness bzw. in eine Nacktsauna zu gehen. Schliesslich weist die angeschuldigte Person daraufhin, dass er ohne Zögern bereit sei, E.\_\_\_\_\_ Bilder oder Videos zuzusenden, welche die angeschuldigte Person während der Masturbation zeigen.

29 151. Durch die entsprechenden Nachrichten lässt sich ferner beweisen, dass der angeschuldigten Person bewusst war, dass die Nachrichten unangemessen waren und niemand davon Kenntnis nehmen darf. So weist die angeschuldigte Person E.\_\_\_\_\_ explizit daraufhin, die Nachrichten sowie die weiteren geplanten Tätigkeiten geheim zu halten.

152. Ferner ergibt sich durch den Hinweis, dass die angeschuldigte Person E.\_\_\_\_\_ nach einem "Geburtstagsorgasmus" fragt bzw. mitteilte, dass er E.\_\_\_\_\_ quasi als Geburtstagsgeschenk ein Bild oder Video zusenden würde, welches diesen bei der Masturbation zeigt, dass die Nachrichten zeitlich um oder am Geburtstag von E.\_\_\_\_\_ versendet worden sind. E.\_\_\_\_\_ hat am [...] Geburtstag, was der angeschuldigten Person bewusst war. So gab die angeschuldigte Person anlässlich seiner Befragung durch das Schweizer Sportgericht vom 7. März 2025 an, dass er sich an das genaue Datum des Geburtstags nicht mehr erinnern möge, dies aber Mitte [...] sei.

153. Folglich lässt sich festhalten, dass zumindest die obenstehenden und sich in den Verfahrensakten befindlichen Nachrichten Mitte [...] 2022 versendet wurden und damit unbestreitbar in den zeitlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statut fallen.

154. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die angeschuldigte Person E.\_\_\_\_\_ in ein stark sexuell konnotiertes Gespräch verwickelte und an E.\_\_\_\_\_ freizügige Bilder von sich selbst zustellte, um im Gegenzug dasselbe von E.\_\_\_\_\_ zu fordern. Dabei war die angeschuldigte Person unnachgiebig und versuchte stets, seinen Anspruch auf derartige Bilder zu rechtfertigen bzw. zu argumentieren, dass er dies für sich behalten und niemand erfahren würde. Die Aussagen von E.\_\_\_\_\_, dass die angeschuldigte Person derartige Bilder explizit als Hilfe für die Masturbation angefordert hätte, erscheinen glaubhaft.

155. Ebenfalls ist erstellt, dass E.\_\_\_\_\_ diese Nachrichten und Bemerkungen unangenehm waren bzw. dies entgegen den Willen von E.\_\_\_\_\_ erfolgte. Es ist nachvollziehbar, dass sich E.\_\_\_\_\_ in ihrer Position als Nachwuchsspielerin des Vereins B.\_\_\_\_\_ nicht in der Lage sah, aktiv gegen diese Nachrichten zu wehren und sich von der angeschuldigten Person unter Druck gesetzt fühlte.

156. Im Ergebnis verletzte die angeschuldigte Person mit ihrem Verhalten gegenüber E.\_\_\_\_\_ Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, wofür die angeschuldigte Person zu sanktionieren sein wird.

### **E. 3.2.2**

Umarmung 157. Für das Schweizer Sportgericht ist ebenfalls erstellt, dass im Januar/Februar 2022 eine Umarmung zwischen der angeschuldigten Person sowie E.\_\_\_\_\_ stattfand. Weiter ist erstellt, dass kein explizites Einverständnis von E.\_\_\_\_\_ für diese Umarmung vorlag und ihr diese unangenehm war.

158. Das Schweizer Sportgericht erachtet es jedoch auch als erstellt an, dass die angeschuldigte Person dieser Umarmung keine besondere Bedeutung zusprach, bzw. es sich dabei um eine freundschaftliche Umarmung zum Abschied handelte, wobei zwischen E. \_\_\_\_\_ und der angeschuldigten Person unbestrittenermassen zu einem gewissen Zeitpunkt von einem freundschaftlichen Verhältnis ausgegangen werden kann.

159. Die Rechtsprechung bejaht teilweise den Charakter einer Umarmung gegen den Willen als Sexualdelikt.<sup>16</sup> Dabei wurde jedoch explizit festgestellt, dass ein Verstoß gegen den  
16 Vgl. BGE 125 IV 58; BGE 137 IV 263; BGer 6B\_1102/2019 vom 28. November 2019.

30 jeweiligen Tatbestand nur dann vorliegt, sofern der Umarmung eine sexuelle Konnotation zugemessen wird und diese von einer gewissen Intensität oder Dauer ist. Diese Rechtsprechung kann im Rahmen eines Analogieschlusses auch auf Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts angewendet werden.

160. Im vorliegenden Fall ist erstellt, dass es sich um eine kürzere Umarmung zur Verabschiedung von E. \_\_\_\_\_ handelt. Es konnte hingegen nicht nachgewiesen werden und wurde durch die Antragstellerin auch nicht behauptet, dass die angeschuldigte Person dieser Umarmung eine sexuelle Konnotation zugemessen habe oder dass die Umarmung von einer unüblichen Intensität war.

161. Im Ergebnis konnte der angeschuldigten Person im Zusammenhang mit der Umarmung kein Verstoß gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statut nachgewiesen werden. Die angeschuldigte Person ist in diesem Zusammenhang von den Vorwürfen freizusprechen.

### **E. 3.3**

Anwendung für die Vorfälle betreffend K. \_\_\_\_\_ 162. Im Zusammenhang mit den Vorfällen betreffend K. \_\_\_\_\_ ist für das Schweizer Sportgericht erstellt, dass bis Februar 2022 die angeschuldigte Person Nachrichten mit einer sexuellen Konnotation an K. \_\_\_\_\_ versendete, namentlich mehrfach in unangemessener Weise Bemerkungen über den Körper von K. \_\_\_\_\_ machte.

163. Das Schweizer Sportgericht erachtet die Aussagen von K. \_\_\_\_\_, dass die angeschuldigte Person ihr auch im Januar und Februar 2022 unangebrachte Nachrichten zustellte, als glaubwürdig.

164. Die Aussage der angeschuldigten Person anlässlich der Befragung durch das Schweizer Sportgericht am 7. März 2025, dass der Nachrichtenverlauf ab Herbst 2021 beendet wurde, erachtet das Schweizer Sportgericht unter Würdigung der gesamten Umstände als Schutzbehauptung und mithin als unglaubwürdig. Auch die Ausführungen der angeschuldigten Person, wonach eine Kontaktaufnahme häufig auch durch K. \_\_\_\_\_ ausgehend war, erachtet das Schweizerische Sportgericht als unglaubwürdig und durch die Akten nicht als belegt. Es wäre der angeschuldigten Person offengestanden, was er nicht getan hat, etwaige Chat-Nachrichten dem Schweizerischen Sportgericht einzureichen, gerade vor dem Hintergrund, dass Nachrichten über Instagram - über welche Applikation der Kontakt hauptsächlich stattfand - nicht automatisch gelöscht werden.

165. Im Ergebnis stellt das Schweizer Sportgericht fest, dass die angeschuldigte Person gegenüber K. \_\_\_\_\_ noch im Januar bis spätestens Mitte Februar 2022 - dem Zeitpunkt der Entdeckung der Vorfälle durch den Verein B. \_\_\_\_\_ - sexuell konnotierte Nachrichten versendete und insbesondere unangebrachte Bemerkungen über den Körper

von K. \_\_\_\_\_ getätigt hat. 166. K. \_\_\_\_\_ erteilte zudem auch keine Zustimmung zu diesem Verhalten: K. \_\_\_\_\_ gab glaubwürdig an, dass ihr diese Nachrichten unangenehm waren. Aufgrund der Position der angeschuldigten Person als Cheftrainer SPL1 des Vereins B. \_\_\_\_\_, also der höchsten Mannschaft, erscheint dies nachvollziehbar. Dies zeigt sich auch dadurch, dass die angeschuldigte Person zwischenzeitlich den Kontakt mit K. \_\_\_\_\_ verweigerte, als K. \_\_\_\_\_ nicht auf die Annäherungsversuche der angeschuldigten Person einging und insbesondere keine freizügigen Fotos von sich sendete. Im Ergebnis erfolgte das Handeln der angeschuldigten Person ohne Zustimmung von K. \_\_\_\_\_, wobei dieser wusste oder wissen musste, dass K. \_\_\_\_\_ aufgrund seiner Position als Cheftrainer der ersten

31 Mannschaft kaum eine Möglichkeit hat, die Handlungen der angeschuldigten Person in vernünftiger Art und Weise abzublocken.

167. Im Ergebnis verletzt die angeschuldigte Person mit ihrem Verhalten gegenüber K. \_\_\_\_\_ Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts, wofür die angeschuldigte Person zu sanktionieren sein wird.

### **E. 3.4**

Zwischenfazit 168. Nach Würdigung sämtlicher relevanter Umstände des vorliegenden Falles und der Positionen der Parteien gelangt das Schweizer Sportgericht zum Ergebnis, dass die Handlungen der angeschuldigten Person in Bezug auf die Vorfälle betreffend E. \_\_\_\_\_ (Sachverhaltskomplex: Nachrichten über Snapchat die nachweislich nach dem 1. Januar 2022 versendet wurde) und K. \_\_\_\_\_ den Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut verletzen.

169. In Bezug auf den Vorfall mit E. \_\_\_\_\_ betreffend den Sachverhaltskomplex der Umarmung, die nachweislich nach dem 1. Januar 2022 stattgefunden hat, wird die angeschuldigte Person von einer vorgeworfenen Verletzung von Art. 2.1.4 des Ethik-Statuts freigesprochen. B. Konsequenzen und Massnahmen 1. Grundsätzliches 170. Der Tatbestand von Art. 2.1.4 Ethik-Statut stellt einen Verstoss gegen das Ethik-Statut dar (vgl. Art. 2 Ethik-Statut). Gemäss Art. 5.6 Abs. 1 Ethik-Statut spricht die DK bzw. das Schweizer Sportgericht im Fall von Ethikverstössen eine angemessene Disziplinar massnahme aus.

171. Nach Art. 6.1 Abs. 1 Ethik-Statut können Ethikverstösse mit einer Verwarnung (lit. a), einer vorübergehenden oder dauernden Sperre (lit. b), einer vorübergehenden oder dauernden Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (lit. c), einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss aus einer Sportorganisation (lit. d) und Geldbussen bis zu CHF 50'000 sanktioniert werden, wobei eine oder auch mehrere Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden können. Ausserdem kann die DK bzw. das Schweizer Sportgericht nach Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinar massnahme ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.

172. Die Zumessung von Disziplinar massnahmen erfolgt nach den Vorgaben von Art. 6.2 Ethik-Statut. Demnach sind nach Abs. 1 "alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der

Folgen des Ethikverstosses". Verschärfend ist gemäss Art. 6.2 Abs. 2 Ethik-Statut "insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist". Strafmildernd ist nach Art. 6.2 Abs. 3 Ethik-Statut "insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der

32 Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt". 2. Konsequenzen im konkreten Fall 173. Durch das Schweizer Sportgericht konnte festgestellt werden, dass die angeschuldigte Person im Zusammenhang mit den Vorwürfen betreffend E.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ Art. 2.1.4 Ethik-Statut verletzt hat. Dafür wird die angeschuldigte Person gemäss Art. 6.1 Ethik-Statut zu bestrafen sein.

174. Vor dem Hintergrund der Schwere der Verletzung des Ethik-Statuts und namentlich, dass die angeschuldigte Person dies betreffend E.\_\_\_\_\_ als Trainer gegenüber einer ihr unterstellten Spielerin begangen hat, erscheint eine Sperre für das Trainieren von Spieler:innen grundsätzlich als eine angemessene Sanktion.

175. Straferhöhend gilt deshalb auch Folgendes zu beachten: Bei der angeschuldigten Person handelte es sich um einen Trainer des Vereins B.\_\_\_\_\_, welche den Ethikverstoss gegen eine Spielerin des Vereins B.\_\_\_\_\_ begangen hat, welche ihm zwar nicht direkt unterstellt war, aber dennoch (Technik-)Trainings der angeschuldigten Person besucht hat. Bei der angeschuldigten Person handelte es sich durchaus um eine Vertrauensperson von E.\_\_\_\_\_, welche dieses Vertrauen zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse missbraucht hat. Die angeschuldigte Person scheint deshalb gezielt und bewusst das von der von ihr trainierten Spielerin geschenkte Vertrauen im Rahmen ihrer eigenen Bedürfnisse missbraucht zu haben. Straferhöhend muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass es sich bei der Spielerin E.\_\_\_\_\_ um eine Juniorenspielerin handelte.

176. Zudem bleibt festzuhalten, dass die angeschuldigte Person die Verstösse betreffend E.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ zwar zugibt, dies jedoch erst dann tat, als er mit unumstösslichen Beweisen konfrontiert wurde. Eine Entschuldigung der angeschuldigten Person an die Adresse von E.\_\_\_\_\_ oder K.\_\_\_\_\_ ist dem Gericht nicht bekannt. Im Gegenteil erscheinen insbesondere die abschliessenden Nachrichten der angeschuldigten Person an E.\_\_\_\_\_ als manipulativer Versuch, E.\_\_\_\_\_ zum Stillschweigen über die Vorfälle zu bewegen. Dies indiziert, dass der angeschuldigten Person durchaus bekannt war, dass sein Verhalten nicht in Ordnung war. Eine ehrliche und aufrichtige Entschuldigung fand dennoch nicht statt. Auch der Hinweis der angeschuldigten Person in der Befragung durch die Antragstellerin wie auch durch das Schweizer Sportgericht, dass dieser die Nachrichten an E.\_\_\_\_\_ als "nicht gut" betrachtet, wirkt für das Schweizer Sportgericht lediglich als eine Schutzbehauptung zur Erlangung einer mildernden Sanktion. Das Schweizer Sportgericht ist nicht der Auffassung, dass der angeschuldigten Person die Vorfälle an sich leidtun, sondern bloss, dass der Angeschuldigte dabei erwischt wurde.

177. Strafmildernd ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die angeschuldigte Person Reue an den von ihr versendeten Nachrichten zeigt. In diesem Zusammenhang scheint die angeschuldigte Person ihr Fehlverhalten einzusehen und zu bedauern. 178. Das Schweizer

Sportgericht gelangt nach Würdigung sämtlicher Argumente und massgeblichen Faktoren in Bezug auf die Frage der Disziplinar massnahmen gemäss Art. 6.1 und 6.2 Ethik-Statut zu folgendem Ergebnis:

179. Mit Blick auf das Motiv, die Umstände der Verletzung sowie des Grades des Verschuldens der angeschuldigten Person, deren Einsicht und mögliche Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses im Sinne von Art. 6.2 Abs. 1 Ethik-Statut ist Folgendes festzuhalten: Die angeschuldigte Person handelte in krass egoistischer Weise

33 zur Befriedigung ihrer eigenen, sexuellen Bedürfnisse. Dabei schreckte die angeschuldigte Person auch nicht davor zurück, ihm unterstellte Spielerinnen des Vereins B.\_\_\_\_\_ in ein offensichtlich stark sexuell konnotiertes Gespräch zu verwickeln. Die angeschuldigte Person forderte von E.\_\_\_\_\_ sogar auf, ihm freizügige Bilder oder Videos zur Selbstbefriedigung zuzusenden, was E.\_\_\_\_\_ offensichtlich unangenehm war. Diese Verhaltensweise findet in objektiver Hinsicht zweifelsohne keine Legitimation oder rechtfertigende oder entschuldigende Gründe und das Verhalten muss als schwerwiegender Verstoss gegen das Ethik-Statut betrachtet werden. Die angeschuldigte Person zeigte sodann weder eine aufrichtige Einsicht noch bemühte sie sich redlich darum, die Situation wiedergutzumachen, was durchaus auch mit dem vom Verein B.\_\_\_\_\_ ausgesprochenen Kontaktverbot möglich gewesen wäre. Die Anerkennung eines Fehlverhaltens wirkt als blosser Schutzbehauptung zu der Erlangung einer geringeren Sanktion, da lediglich als "nicht gut" anerkannt wird, wo unwiderlegbare Beweise wie Screenshots vorliegen. Die Befragung von E.\_\_\_\_\_ zeigt, dass sich diese durch das sportliche Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Trainer ausgenutzt fühlte. Schliesslich kann unter Würdigung der gesamten Umstände auch nicht davon gesprochen werden, dass von einer einmaligen Verfehlung auszugehen ist.

180. Die Vorwürfe betreffend K.\_\_\_\_\_ sind offensichtlich weniger gewichtig, da es sich bei ihr nicht um eine (minderjährige) Spielerin der angeschuldigten Person, sondern um eine Co-Trainerin eines anderen Teams des Vereins B.\_\_\_\_\_ handelte, die volljährig war. Nichtsdestotrotz scheint der Vorwurf betreffend K.\_\_\_\_\_ insbesondere deshalb weniger gewichtig, da K.\_\_\_\_\_ etwaige Annäherungsversuche der angeschuldigten Person abblockte. Aufgrund des geringeren Abhängigkeitsverhältnisses war ihr dies auch einfacher möglich als E.\_\_\_\_\_.

181. Im Ergebnis erscheint dem Schweizer Sportgericht ein Verbot von fünf Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Urteils, minderjährige Sportler:innen in der Schweiz zu trainieren, sowie ein Verbot von drei Jahren, ebenfalls ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheids, weibliche Sportlerinnen in der Schweiz zu trainieren, beides unter Anrechnung der verbüssten vorsorglichen Sperre zwischen dem 26. Mai 2023 und dem 7. Mai 2025, als angemessen (Art. 6.1 Abs. 1 lit. a Ethik-Statut).

182. Zusätzlich erscheint es dem Schweizer Sportgericht vorliegend notwendig und angemessen, die angeschuldigte Person zur Absolvierung eines psychologischen Verhaltenscoaching durch eine unabhängige Betreuungsperson im Umfang von mindestens 20 Stunden zu verurteilen (Art. 6.1 Abs. 2 Ethik-Statut). Das Coaching hat auf Kosten der angeschuldigten Person zu erfolgen und ist vorgehend durch die Antragstellerin zu genehmigen. 3. Kosten des Untersuchungsverfahrens der Antragstellerin 183. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerfRegl SSI17 kann SSI vor der DK respektive vor dem Schweizer Sportgericht

Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen.

184. Im Untersuchungsbericht vom 19. April 2023 sowie in der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 beantragte die Antragstellerin, der angeschuldigten Person die vollständigen Kosten des Untersuchungsverfahrens aufzuerlegen.

185. Im Gegensatz zu dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Ethik-Statut (vgl. Art. 7.1 Abs. 1 lit. g Ethik-Statut in Kraft seit dem 1. Januar 2025), stellt das Schweizer Sportgericht fest,

17 Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände vom 1. Januar 2022 (Version in Kraft seit 15. Februar 2023, "VerfRegl SSI").

34 dass das zum Zeitpunkt der Tat geltende Ethik-Statut es nicht zulässt, die angeschuldigte Person zur Erstattung der Ermittlungskosten oder eines Teils davon zu verurteilen.<sup>18</sup>

186. Da das seit dem 1. Januar 2025 geltende Ethik-Statut den Zuschuss zu den Kosten der Untersuchung als Disziplinar-massnahme betrachtet, ist das Schweizer Sportgericht der Ansicht, dass Art. 15 Abs. 2 VerfRegl SSI keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV nur die Massnahmen ergreifen oder Sanktionen aussprechen kann (vgl. Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV i.V.m. Änderungen der Sportförderungsverordnung; Erläuterungen des Bundesamtes für Sport BASPO vom Januar 2023, S. 18), die in den Reglementen der Dachorganisationen vorgesehen sind.

187. Mangels hinreichender Rechtsgrundlage ist das entsprechende Rechtsbegehren von SSI im vorliegenden Fall abzuweisen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob die anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 eingereichten Honorarnoten mangels Detailbelege überhaupt ausreichend wären, um die Untersuchungskosten hinreichend substantiiert geltend zu machen. 4. Information an die Sportorganisation und Öffentlichkeit

188. Die Antragstellerin beantragt weiter, dass das vorliegende Urteil mindestens im Sinne einer Medienmitteilung, unter namentlicher Nennung der angeschuldigten Person, veröffentlicht werden soll.

189. Im Gegensatz zu dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Ethik-Statut (vgl. Art. 7.1 Abs. 1 lit. h und Art. 8.2 Ethik-Statut vom 1. Januar 2025) stellt das Schweizer Sportgericht fest, dass das zum Zeitpunkt der vorliegenden Ethikverstösse geltende Ethik-Statut die Veröffentlichung des Schuldspruchs und der Konsequenzen, d.h. die Veröffentlichung des Entscheids mit namentlicher Nennung der angeschuldigten Person, nicht zulässt.<sup>19</sup>

190. Gemäss Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 SpoFöV erlässt das Schweizer Sportgericht die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Organisations- und Verfahrensbestimmungen und informiert das Bundesamt für Sport (BASPO) über seine Entscheide. Art. 23 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 sowie Abs. 3 VerfRegl sehen zudem vor, dass das Schweizer Sportgericht auch Swiss Olympic und die nationalen Sportorganisationen, die für die vom Ethikverstoss betroffenen Sportart zuständig ist, über den Entscheid informiert.

191. Das Schweizer Sportgericht veröffentlicht den vorliegenden Entscheid folglich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorgaben und tritt deshalb auf den entsprechenden Antrag der Antragstellerin nicht ein. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht 1. Höhe der Verfahrenskosten 192. Nach Art. 25 Abs. 1 VerfRegl befindet das Schweizer Sportgericht in seinem Entscheid auch über die

Kosten des Verfahrens. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht

18 Vgl. Entscheid SSG 2024/E/14 vom 25. Februar 2025, Rz 231 ff. 19 Vgl. Entscheid SSG 2024/E/15 vom 26. Februar 2025, Rz 199.

35 zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder SSI auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der ZPO gelten sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).

193. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Tatsache, dass der vorliegende Entscheid auf Basis eines aufgrund einer Vielzahl an vorgeworfenen Ethikverstössen äusserst umfangreichen Untersuchung basiert und auch in der Beurteilung entsprechend aufwendig ausfiel, werden die Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht auf CHF 2'500.00 festgelegt. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Betrag bei Weitem nicht kostendeckend ist. 2. Verteilung der Verfahrenskosten 194. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder der Antragstellerin auferlegt. Das Schweizer Sportgericht kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 f. der ZPO geltend diesbezüglich sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).

195. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Verfahrens werden die Kosten des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich der angeschuldigten Person auferlegt. Das Schweizer Sportgericht berücksichtigt dabei insbesondere, dass die angeschuldigte Person mehrfacher Verstösse gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut für schuldig erklärt wird und somit den Rechtsbegehren der Antragstellerin im Wesentlichen gefolgt werden kann. Unter diesen Umständen sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 2'500.00 vollumfänglich der angeschuldigten Person aufzuerlegen. B. Parteienkostenersatz 196. Gemäss Art. 25. Abs. 4 VerfRegl steht der beteiligten, nationalen Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut kein Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten zu. Dies gilt gemäss Art. 25 Abs. 4 VerfRegl nicht für die Antragstellerin. Gemäss Art. 25 Abs. 5 VerfRegl hat die angeschuldigte Person im Falle eines Freispruchs Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten, sofern sie nicht in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder sonst dessen Durchführung erschwert hat.

197. Das Schweizer Sportgericht stellt fest, dass sowohl die Antragstellerin wie auch die angeschuldigte Person im Nachgang zu der Hauptverhandlung vom 7. März 2025 Honorarnoten eingereicht und Ersatz ihrer jeweiligen Parteikosten verlangt haben.

198. Das Schweizer Sportgericht stellt weiter fest, dass die Antragstellerin im vorliegenden Fall ihren gesetzlichen Auftrag im Sinne der SpoFöV (insbesondere Art. 72f Abs. 1 lit. b Ziff 1 und Ziff. 2 SpoFöV) erfüllte. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages schliesst Swiss Olympic mit der Antragstellerin eine Leistungsvereinbarung ab und die Antragstellerin wird vom BASPO wie auch von Swiss Olympic mit Finanzhilfen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unterstützt. Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin nicht substantiiert, inwiefern das Verhalten der angeschuldigten Person bei der Antragstellerin über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Kosten verursacht haben

soll. Der Antrag der Antragstellerin auf Parteikostenersatz wird deshalb abgewiesen.

36 199. Betreffend die angeschuldigte Person ist festzuhalten, dass diese des mehrfachen Verstosses gegen das Ethik-Statut für schuldig erklärt wurde. Auch wenn die angeschuldigte Person nicht für sämtliche von der Antragstellerin vorgeworfenen Taten verurteilt und nicht entsprechend der von der Antragstellerin geforderten Disziplinar-massnahme sanktioniert wird, unterliegt die angeschuldigte Person dennoch im Wesentlichen mit ihren Anträgen. Es liegt folglich keineswegs ein Freispruch im Sinne von Art. 25 Abs. 5 VerfRegl vor, weshalb der Antrag der angeschuldigten Person auf Parteikostenersatz abgewiesen wird.

200. Basierend auf diesem Ergebnis sind im vorliegenden Verfahren keine Parteikosten zuzusprechen.

37 Aus diesen Gründen

entscheidet das Schweizer Sportgericht:

1. A. \_\_\_\_\_ wird des mehrfachen Verstosses gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut für schuldig erklärt.

2. A. \_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 6.1 Ethik-Statut wie folgt bestraft:

#### **E. 4**

Das vorliegende Verfahren betrifft einen potenziellen Ethikverstoss gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports vom 1. Januar 2022 ("Ethik-Statut").

#### **E. 5**

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente des Sachverhalts gemäss den Schilderungen der Parteien in deren schriftlichen Eingaben sowie basierend auf den von SSI / Disziplinarkammer des Schweizer Sports überwiesenen Akten wiedergegeben. Für weiterführende Details wird auf die Verfahrensakten verwiesen respektive im nachfolgenden Entscheid dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung der betreffenden Fragen relevant ist. A. Verfahren vor Swiss Sport Integrity

#### **E. 6**

Am 28. Januar 2022 ging bei der Antragstellerin eine telefonische Meldung von C. \_\_\_\_\_ ein. Dieser informierte die Antragstellerin, dass er von D. \_\_\_\_\_ kontaktiert worden sei. D. \_\_\_\_\_ sei selber von einer 17-jährigen Spielerin, welche D. \_\_\_\_\_ früher trainiert hatte, kontaktiert worden. Diese Spielerin habe D. \_\_\_\_\_ mitgeteilt, dass sie in ihrem neuen Verein von einem Trainer regelmässig kontaktiert werde. Dieser sende der besagten Spielerin freizügige Bilder, frage sie nach Bildern von ihr und mache der Spielerin auch sonstige Avancen. Der Spielerin sei dieses Verhalten äusserst unangenehm.

#### **E. 7**

Mit Meldung vom 16. Februar 2022 gab sich die betroffene Spielerin, E. \_\_\_\_\_, zu erkennen und benannte die angeschuldigte Person als A. \_\_\_\_\_. In ihrer Meldung gab E. \_\_\_\_\_ an, dass:

- sie vor einigen Monaten den Verein gewechselt habe und seither im Nachwuchs des Vereins B. \_\_\_\_\_ spiele; A. \_\_\_\_\_ sei nicht ihr direkter Trainer; - aufgrund des weiten Anreiseweges und vor dem Hintergrund, dass E. \_\_\_\_\_ das Sportgymnasium in F. \_\_\_\_\_, besuche, sie eine Gastfamilie gesucht habe. Bevor E. \_\_\_\_\_ diese gefunden

habe, habe sie während rund zwei bis drei Wochen bei der angeschuldigten Person gelebt. - nach dem Aufenthalt bei der angeschuldigten Person dieser den Kontakt zu E. \_\_\_\_\_ gesucht habe. Sie berichtet unter anderem von einem Ereignis, wo die angeschuldigte Person E. \_\_\_\_\_ und ihren Vater an ein Eishockeyspiel eingeladen

1 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni 2011, SR 415.0 (Sportförderungsgesetz, SpoFöG). 2 Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23. Mai 2012, SR 415.01 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV).

3 habe und beabsichtigte, E. \_\_\_\_\_ im Anschluss noch alleine zu treffen, was diese ihrem Vater jedoch nicht erzählen solle. Das besagte Treffen habe in der Folge nicht stattgefunden - ein Austausch zwischen E. \_\_\_\_\_ und der angeschuldigten Person über Snapchat stattfand, wobei die angeschuldigte Person von E. \_\_\_\_\_ Bilder verlangte und sexuelle konnotierte Dinge gefragt habe. E. \_\_\_\_\_ habe keine Bilder versendet und die Fragen der angeschuldigten Person ausweichend beantwortet, jedoch weder den Kontakt abgebrochen noch klar und deutlich gesagt, dass sie solche Anfragen nicht wünscht. - diese Anfragen Auswirkungen auf ihr psychisches Wohlbefinden hätten und dass ihr das äusserst unangenehm gewesen sei.

E. \_\_\_\_\_ gab gegenüber der Antragstellerin weiter an, über Screenshots von bestimmten Nachrichten zu verfügen und diese der Antragstellerin zu übergeben.

## **E. 8**

Am 21. Februar 2022 meldete sich E. \_\_\_\_\_ erneut telefonisch bei der Antragstellerin und teilte unter anderem mit, dass:

- sie sich inzwischen ihrem Vater anvertraut und mit ihm besprochen habe, dass sie dem Trainer eine WhatsApp schreiben und ihn darin deutlich auffordern solle, diese intimen Nachrichten zu unterlassen, sie sich jedoch nicht getraut habe diesen Schritt zu unternehmen, weil sie während des Trainings direkten Kontakt zum Trainer habe und es zu Konfrontationen kommen könnte. - sie von einer anderen Spielerin der ersten Mannschaft des Vereins B. \_\_\_\_\_ erfahren habe, dass sich die angeschuldigte Person bereits bei anderen Spielerinnen so verhalten habe. Jene Spielerinnen seien auch zum Club-Präsidenten des Vereins B. \_\_\_\_\_ gegangen und hätten die Vorfälle gemeldet, wobei anschliessend jedoch nichts passiert sei. - die fraglichen Nachrichten mit intimen und aufdringlichen Fragen mit der angeschuldigten Person im Dezember 2021 angefangen hätten und zum aktuellen Zeitpunkt weiter andauern und insbesondere in den letzten paar Tagen wieder angefangen hätten. Die angeschuldigte Person habe zudem auch versucht, E. \_\_\_\_\_ per FaceTime anzurufen. - sie sich aufgrund dieser Umstände etwas unwohl in den Trainings fühle, obwohl sie die Trainings mit der angeschuldigten Person grundsätzlich gerne absolviere und diese als sehr gut bezeichne.

## **E. 9**

Am 25. Februar 2022 ging bei der Antragstellerin eine Meldung des Schweizerischen Handball-Verbands ("SHV"), vertreten durch Ariane PejkoVIC, ein. Gemäss dieser Meldung wurde G. \_\_\_\_\_ (Leiterin P. \_\_\_\_\_ und ehemalige Spielerin des Vereins B. \_\_\_\_\_) von einer ehemaligen, minderjährigen Mitspielerin (17 Jahre alt) kontaktiert, da diese vom Trainer SPL1 des Vereins B. \_\_\_\_\_ - der angeschuldigten Person - Fotos und Nachrichten zugesendet erhalten hat, welche ihr sehr unangenehm seien. Es liegen diesbezügliche Screenshots des Whatsapp Verlaufs zwischen dem Trainer und der Juniorin

vor, welche die Juniorin aber nicht an die Antragstellerin weiterleiten möchte. G. \_\_\_\_\_ hat die Juniorin ermutigt, sich bei der Antragstellerin zu melden. Dem SHV sei aber zurzeit nicht bekannt, ob sich diese Spielerin bei der Antragstellerin gemeldet hat, weshalb der SHV seiner Pflicht als Verband nachgehe und den Vorfall mit allen dem SHV vorliegenden Informationen meldet.

#### **E. 10**

Gestützt auf diese Meldungen zeigte die Antragstellerin der angeschuldigten Person am 30. März 2022 an, dass gegen sie ein Untersuchungsverfahren wegen eines mutmasslichen Verstosses gegen Art. 2.1.4 des Ethik-Statut des Schweizer Sports (Verletzung der sexuellen

4 Integrität) eröffnet wurde und wies darauf hin, dass die angeschuldigte Person gemäss Art. 7 Abs. 2 VerfReg SSI i.V.m. Art. 4.4 Abs. 1 Ethik-Statut zur Mitwirkung verpflichtet sei, ausser es bestünden Ausstandsgründe nach Art. 7 Abs. 3 VerfReg SSI. Mit Schreiben vom selben Tag hat die Antragstellerin auch E. \_\_\_\_\_ und den Präsidenten des Vereins B. \_\_\_\_\_ darüber informiert, dass gegen die angeschuldigte Person ein Untersuchungsverfahren eröffnet wurde.

#### **E. 11**

Am 20. April 2022 führte die Antragstellerin eine Befragung mit E. \_\_\_\_\_ durch und erstellte diesbezüglich ein schriftliches Protokoll. Anlässlich dieser Befragung übergab E. \_\_\_\_\_ an die Antragstellerin zahlreiche Screenshots von Nachrichten, welche die angeschuldigte Person an E. \_\_\_\_\_ über Snapchat zugestellt hat. In ihrer Befragung sagte E. \_\_\_\_\_ sinngemäss aus, dass E. \_\_\_\_\_ seit Sommer 2021 und ihrem Wechsel zum Verein B. \_\_\_\_\_ regelmässigen Kontakt mit A. \_\_\_\_\_ hatte, da er ab dann ihr Technik- Trainer (2x Training pro Woche) war und ihr mit dem Umzug nach H. \_\_\_\_\_ bzw. dem Auffinden einer Gastfamilie half. Da zu Beginn an keine Gastfamilie verfügbar war, wohnte E. \_\_\_\_\_ im Sommer 2021 zwei Woche bei A. \_\_\_\_\_. Weiter gab E. \_\_\_\_\_ an, dass zunächst ein normales Verhältnis zu A. \_\_\_\_\_ bestand und sie ihn als hilfsbereit wahrgenommen habe. Ab ungefähr November 2021 habe A. \_\_\_\_\_ jedoch damit begonnen, E. \_\_\_\_\_ intensiver über Snapchat anzuschreiben, was E. \_\_\_\_\_ unangenehm war. E. \_\_\_\_\_ war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt. Die Nachrichten nahm E. \_\_\_\_\_ als aufdringlich wahr und beinhalteten sexuelle Andeutungen und Bemerkungen über den Körper von E. \_\_\_\_\_. Zudem habe A. \_\_\_\_\_ an E. \_\_\_\_\_ freizügige Bilder von sich zugesendet. E. \_\_\_\_\_ fühlte sich durch diese Situation überfordert. Auf die Frage, ob A. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ je tätlich sexuell belästigt habe, gab E. \_\_\_\_\_ an, dass es an einem Dienstagabend im Januar/Februar 2022 zu einer Umarmung durch A. \_\_\_\_\_ kam, welche E. \_\_\_\_\_ sehr unangenehm war, sie sich aber nicht dagegen wehren konnte. Die Umarmung fand statt, nachdem A. \_\_\_\_\_ E. \_\_\_\_\_ nach dem Training an den Bahnhof gefahren habe, wobei E. \_\_\_\_\_ angab, lieber zu Fuss zum Bahnhof zu laufen, A. \_\_\_\_\_ jedoch auf sein Fahrangebot gedrängt habe.

#### **E. 12**

Am 21. April 2022 wurde I. \_\_\_\_\_, Präsident des Vereins B. \_\_\_\_\_, durch die Antragstellerin befragt. I. \_\_\_\_\_ führte unter anderem aus, dass an einem Donnerstagnachmittag anfangs März ein Gespräch mit J. \_\_\_\_\_ und der angeschuldigten Person stattgefunden habe anlässlich dessen sich die angeschuldigte Person und der Verein

B.\_\_\_\_\_ geeinigt hätten, dass sie sich per sofort trennen würden.

### **E. 13**

Die Antragstellerin führte in der Folge diverse Befragungen mit weiteren Personen durch, namentlich am 23. Mai 2022 jeweils per Telefon mit K.\_\_\_\_\_ (Co-Trainerin einer anderen Mannschaft des Vereins B.\_\_\_\_\_; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der K.\_\_\_\_\_ Ausführungen über einen Austausch auf Instagram zwischen November 2020 und Februar 2022, als sie volljährig war, tätigte) und mit L.\_\_\_\_\_ (Spielerin des Vereins B.\_\_\_\_\_, welche von der angeschuldigten Person trainiert wurde; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der L.\_\_\_\_\_ Ausführungen über WhatsApp- und Snapchat-Nachrichten zwischen 2018 und 2021, als sie minderjährig war, tätigte). Am 2. und am 9. Mai 2022 führte die Antragstellerin zudem zwei weitere Befragungen (per Telefon, festgehalten in geschwärzten Telefonnotizen, in der über Snapchat- und Instagram-Austausch zu einem unbestimmten Zeitpunkt berichtet wird) durch. Diese zwei Personen bestanden jedoch auf ihre Anonymität, weshalb die Identität dieser Personen dem Schweizerischen Sportgericht bis dato nicht bekannt ist.

### **E. 14**

Mit Datum vom 9. Juni 2022 führte die Antragstellerin eine Befragung der angeschuldigten Person durch. Anlässlich der Befragung wurden der angeschuldigten Person die Screenshots

5 der Nachrichten mit E.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ vorgelegt, wobei die angeschuldigte Person die Nachrichten explizit bestätigt und signiert hat. In ihrer Befragung sagte die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass sie als Trainer eine Leistungskultur im Verein B.\_\_\_\_\_ implementiert habe und diese als Vorbild für die Nachwuchsmannschaften leben wollte. Betreffend die gegen ihn erhobenen Vorwürfe sei er erstmals im Februar 2022 durch den Präsidenten des Vereins B.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, informiert worden. Dabei wurde dem Verein B.\_\_\_\_\_ erstmals mitgeteilt, dass sich eine Nachwuchsspielerin infolge des persönlichen Kontakts mit der angeschuldigten Person bedrängt fühle, wobei der angeschuldigten Person sofort klar gewesen sei, dass es sich bei dieser Nachwuchsspielerin um E.\_\_\_\_\_ handle. Weiter gab die angeschuldigte Person an, dass die Snapchat Nachrichten alle auf einer kollegialen Ebene waren und auf explizite Frage verneinte, dass die Nachrichten einen sexuellen Inhalt hatten, die angeschuldigte Person die entsprechenden Nachrichten aber nicht mehr vorliegend habe. Sodann gab die angeschuldigte Person an, die Nachrichten an E.\_\_\_\_\_ als nicht gut zu beurteilen. Die angeschuldigte Person gab sinngemäss ferner an, dass E.\_\_\_\_\_ den Kontakt über Snapchat nicht abgeblockt habe und selbst immer wieder Fragen an die angeschuldigte Person gestellt habe, auch mit sexuellem Inhalt. In diesem Zusammenhang führte die angeschuldigte Person aus, dass sie diese Nachrichten hätte abblocken sollen. Zudem gab die angeschuldigte Person an, dass ihr das Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihr als Trainer und E.\_\_\_\_\_ als Spielerin bekannt gewesen sei. Betreffend den Vorwurf von K.\_\_\_\_\_ führte die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass es sich bei ihr nicht um eine seiner Spielerinnen handelte, sondern sie sich privat kannten.

### **E. 15**

Am 20. Juni 2022 wurden schliesslich per Telefon M.\_\_\_\_\_ (ehemalige Spielerin unter der angeschuldigten Person; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der M.\_\_\_\_\_ Ausführungen über einen Austausch von Nachrichten zwischen 2015 und

2019, als sie minderjährig war, tätigte) und N.\_\_\_\_\_ (ehemalige Spielerin unter der angeschuldigten Person; das Gespräch wurde in einer Telefonnotiz festgehalten, in der N.\_\_\_\_\_ Ausführungen über einen Austausch im 2018, als sie volljährig war, tätigte) befragt. B. Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports

#### **E. 16**

Am 19. April 2023 reichte die SSI ihren Untersuchungsbericht betreffend Ethikverstoss bei der Disziplinarkammer des Schweizer Sports ("DK") mit folgenden Rechtsbegehren ein:

"1. A.\_\_\_\_\_ sei dauerhaft für das Trainieren von weiblichen Spielerinnen (Juniorinnen, Frauen und Frauenmannschaften) im organisierten Sport zu sperren. 2. A.\_\_\_\_\_ sei zu einer Geldbusse von CHF 2'000.00 zu verurteilen. 3. Die Stiftung Swiss Sport Integrity sei anzuweisen, die Öffentlichkeit über den Entscheid der Disziplinarkammer zu informieren, unter Nennung seiner Identität. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten A.\_\_\_\_\_."

#### **E. 17**

Mit Schreiben vom 19. April 2023 sendet die SSI der DK den Untersuchungsbericht sowie die Stellungnahme des Schweizerischen Handball-Verbands.

#### **E. 18**

Mit Verfügung vom 26. Mai 2023 eröffnete die DK ein Verfahren gegen die angeschuldigte Person wegen möglichen Verstosses insbesondere gegen Art. 2.1.4 Ethik-Statut. Zudem wurde die angeschuldigte Person per sofort provisorisch mit einem Verbot belegt, Athletinnen im organisierten Sport zu trainieren, sowie selbst in einer Schweizer 6 Sportorganisation zu trainieren, sofern dort auch Athletinnen am Trainingsbetrieb teilnehmen.

#### **E. 19**

Als Begründung für die provisorische Massnahme führte die DK sinngemäss aus, dass diese notwendig sei, um künftige Ethikverstösse der angeschuldigten Person zu verhindern. Die Massnahme sei zudem verhältnismässig, sofern das vorliegende Verfahren innert vernünftiger Zeit fortgeführt werden könne. Zugleich setzte die DK der angeschuldigten Person Frist bis am 23. Juni 2023, um eine Stellungnahme einzureichen. Zudem wies die DK die Antragstellerin an, bis am 6. Juni 2023 den potenziellen Opfern die Verfügung der DK in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

#### **E. 20**

Mit Schreiben vom 18. August 2023 reichte die angeschuldigte Person, vertreten durch seinen Rechtsvertreter, nach zweifach erfolgter Fristerstreckung, eine Stellungnahme mit folgenden Rechtsbegehren ein:

"1. Es seien die Rechtsbegehren der Antragstellerin vollumfänglich abzuweisen und der Angeschuldigte von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen; 2. Eventualiter sei der Angeschuldigte lediglich während zwei Jahren für das Trainieren von weiblichen Spielerinnen (Juniorinnen, Frauen und Frauenmannschaften) im organisierten Sport zu sperren und die Antragstellerin anzuweisen, davon abzusehen, die Öffentlichkeit über den Entscheid der Disziplinarkammer zu informieren und subeventualiter sei die Antragstellerin anzuweisen, auf eine Nennung der Identität des Angeschuldigten, des Vereins B.\_\_\_\_\_ sowie irgendwelcher inhaltlicher Details des Falles (d.h. betroffene Personen, Inhalt der

vorgeworfenen Kommunikation etc.) zu verzichten. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zu Lasten der Antragstellerin."

#### **E. 21**

Weitere Verfahrensschritte vor der DK erfolgten nicht. III. Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht

#### **E. 22**

Die DK hat ihre Tätigkeit gemäss einem Beschluss vom 24. November 2023 des Sportparlaments von Swiss Olympic am 30. Juni 2024 eingestellt. Gemäss diesem Beschluss gehen sämtliche Kompetenzen der DK an die Stiftung Schweizer Sportgericht über.

#### **E. 23**

Die DK reichte die vollständige Akte am 7. August 2024 beim Sekretariat des Schweizer Sportgerichts ein.

#### **E. 24**

Mit Eröffnungsschreiben vom 13. November 2024 teilte der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht den Parteien mit, dass das Verfahren zwischen SSI und der angeschuldigten Person im Sinne der Verfügung des Präsidenten der Disziplinarkammer des Schweizer Sports vom 26. Mai 2023 mit sofortiger Wirkung von der Stiftung Schweizer Sportgericht übernommen wird. Ausserdem wurde den Parteien die Bestellung des Gerichts, die zuständige Kammer sowie die Sprache des vorliegenden Verfahrens mitgeteilt. Darüber hinaus wurden die Parteien über die Kommunikationsmittel mit dem Schweizer Sportgericht, sowie die Möglichkeit eines Beistands und diejenige der unentgeltlichen Rechtspflege informiert und dass das Urteil gemäss dem Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht vom 1. Juli 2024 (VerfRegl) unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auf der Website des Schweizer Sportgerichts publiziert werden würde. Schliesslich wurde den Parteien im 7. Eröffnungsschreiben mitgeteilt, dass sie bis zum 4. Dezember 2024 das Recht hätten, in schriftlicher oder mündlicher Form Stellung zu nehmen sowie Anträge zu stellen.

#### **E. 25**

Mit Schreiben vom 14. November 2024 beantragte der SHV Parteistellung. Auf das Einreichen einer Stellungnahme wurde verzichtet.

#### **E. 26**

Mit Schreiben vom 21. November 2024 nahm die angeschuldigte Person zum Eröffnungsschreiben vom 13. November 2024 Stellung. Zusammengefasst führt die angeschuldigte Person sinngemäss aus, dass die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts bestritten sei, da sie sich nie der Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts unterstellt habe. Zudem führte die angeschuldigte Person aus, dass während der Dauer des Verfahrens neben ihr und der Antragstellerin keinen weiteren Personen Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren sei.

#### **E. 27**

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 teilte die Antragstellerin mit, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten und verwies im Übrigen auf den Untersuchungsbericht vom

19. April 2023. Ferner teilte die Antragstellerin mit, keine Zustimmung zu einem Zirkularentscheid zu erteilen, da nicht von einem klaren Sachverhalt ausgegangen werden könne.

#### **E. 28**

Mit Verfahrensverfügung vom 20. Dezember 2024 hiess das Schweizer Sportgericht den Antrag der angeschuldigten Person, über die Zuständigkeit einen Vor- bzw. Zwischenentscheid zu fällen, gut. Das Schweizer Sportgericht bejahte gestützt auf Art. 11 Abs. 2 VerfRegl im Sinne eines Vorentscheids die Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Falles und verwies für die Begründung auf den Endentscheid. Der Antrag der angeschuldigten Person, das Verfahren auf die Frage der Zuständigkeit zu beschränken, wurde folglich als gegenstandslos abgeschrieben. Schliesslich setzte das Schweizer Sportgericht der angeschuldigten Person eine Frist bis zum 31. Dezember 2024, um diverse Unterlagen (insb. Arbeitsverträge mit dem Verein B. \_\_\_\_\_, die Statuten der einzelnen Gönnervereine des Vereins B. \_\_\_\_\_, in denen die angeschuldigte Person Mitglied ist oder war und ein Auszug betreffend den Besitz einer Swiss Olympic Card) einzureichen. Abschliessend wurden die Parteien bis zum 9. Januar 2025 aufgefordert, zur Frage des anwendbaren Rechts Stellung zu nehmen, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit der Statuten des Vereins B. \_\_\_\_\_, der Statuten des SHV sowie der Ethik-Charta von Swiss Olympic.

#### **E. 29**

Mit Eingabe vom 6. Januar 2025 übermittelte die angeschuldigte Person dem Schweizer Sportgericht die Statuten des Vereins B. \_\_\_\_\_ 2010 sowie des Gönnervereins O. \_\_\_\_\_. Zudem teilte die angeschuldigte Person mit, dass diese die Swiss Olympic Trainer Card nicht mehr habe und die Anfrage betreffend Arbeitsverträge beim Verein B. \_\_\_\_\_ hängig sei.

#### **E. 30**

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 reichte die angeschuldigte Person zwei Trainerverträge mit dem Verein B. \_\_\_\_\_ ein. Zudem hielt die angeschuldigte Person weiterhin an der Unzuständigkeitseinrede fest.

#### **E. 31**

Mit Eingabe vom 16. Januar 2025 nahm die Antragstellerin Stellung zu der Frage des anwendbaren Rechts. Sinngemäss führt die Antragstellerin aus, dass die angeschuldigte Person ab dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut unterstellt war und dieses für die Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 Anwendung fände. Für die Vorfälle im Zeitraum vor dem 1. Januar 2022 sei nach Ansicht der Antragstellerin die Ethik-Charta anwendbar, deren Prinzipien sich sodann in den Statuten des SHV wie auch dessen Code of Conduct wiederfinden müssen.

8

#### **E. 32**

Mit Stellungnahme ebenfalls vom 16. Januar 2025 äusserte sich die angeschuldigte Person zum anwendbaren Recht. Sinngemäss trägt die angeschuldigte Person vor, dass vor dem 1. Januar 2022 keine gültige Sanktionsgrundlage vorliege und eine Sanktionierung der angeschuldigten Person für etwaige Verfehlungen vor dem 1. Januar 2022 ausgeschlossen

sei. Weiter führt die angeschuldigte Person aus, dass das Ethik-Statut für Vorfälle nach dem 1. Januar 2022 zwar grundsätzlich eine Sanktionsgrundlage darstelle, aber kein Verstoss gegen das Ethik-Statut vorliege, weshalb auch diesbezüglich eine Sanktionierung ausgeschlossen sei.

### **E. 33**

Mit E-Mail vom 30. Januar 2025 teilte der SHV mit, auf die persönliche Teilnahme an einer Hauptverhandlung zu verzichten und bat darum, einzig über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden und Einblick in die Verfahrensakten zu erhalten.

### **E. 34**

Mit E-Mail vom 7. Februar 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 7. März 2025 festgesetzt.

### **E. 35**

Mit Verfahrensverfügung vom 11. Februar 2025 bestätigte das Schweizer Sportgericht unter Bezugnahme auf Art. 11 Abs. 1 und 2 VerfRegl, dass sich das Gericht zur Beurteilung für Sachverhalte, welche sich ab dem 1. Januar 2022 ereignet haben, unter Anwendung des Ethik-Statuts als zuständig erachtet. Zudem teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass die Hauptverhandlung in der Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und informierte über den Ablauf der Hauptverhandlung. Ferner teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass E. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ als Zeugen befragt werden können.

### **E. 36**

Mit Einladung vom 11. Februar 2025 wurden die Zeug:innen E. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufgefordert. Mit E-Mail vom 16. Februar 2025 teilte E. \_\_\_\_\_ unter anderem mit, dass sie sich seit mehreren Wochen in einem körperlichen Erschöpfungszustand befindet, welcher durch zusätzliche psychische Belastung verstärkt wird und sie deshalb um Abnahme der Einladung ersucht. Eventualiter ersucht E. \_\_\_\_\_ sinngemäss um die Möglichkeit, etwaige Fragen des Schweizer Sportgerichts schriftlich beantworten zu können. Auf Nachfrage des Schweizer Sportgerichts reichte E. \_\_\_\_\_ am 20. Februar 2025 zudem ein Arztzeugnis ein.

### **E. 37**

Nach Einsicht in das entsprechende Arztzeugnis gestattete das Schweizer Sportgericht E. \_\_\_\_\_ die Möglichkeit, die Fragen des Gerichts schriftlich beantworten zu können. Zugleich setzte das Schweizer Sportgericht mit Schreiben vom 25. Februar 2025 den Parteien eine Frist, innerhalb derer sie dem Gericht allfällige Fragen einreichen konnten, die sie E. \_\_\_\_\_ stellen möchten. Zudem teilte das Schweizer Sportgericht mit, dass die schriftlichen Antworten von E. \_\_\_\_\_ den Parteien vor der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden.

### **E. 38**

Innert Frist gingen keine Ergänzungsfragen der Parteien ein. Der schriftliche Fragenkatalog an E. \_\_\_\_\_ wurde dieser am 4. März 2025 zugestellt. Am 6. März 2025 übermittelte E. \_\_\_\_\_ die schriftlichen Antworten auf ihre Zeugenbefragung. Die schriftlichen Antworten wurden gleichentags den Parteien zur Verfügung gestellt.

### **E. 39**

Am 7. März 2025 fand die Hauptverhandlung in Form einer Videokonferenz statt. Das Gericht wurde während der gesamten Verhandlung von Miro Vuille, Case Manager am Sekretariat der Stiftung Schweizer Sportgericht, unterstützt. Ausserdem nahmen an der Verhandlung die angeschuldigte Person, vertreten durch Rechtsanwalt Zani Dzaferi, sowie die Antragstellerin, vertreten durch Rechtsanwältin Yvonne Stadler, teil. Die Parteien haben an den bereits gestellten Anträgen vollumfänglich festgehalten. Im Rahmen der

9 Hauptverhandlung befragte das Gericht die angeschuldigte Person und I. \_\_\_\_\_ als Zeugen ausführlich zur Sache. Den Parteien wurde das rechtliche Gehör zum vorliegenden massgeblichen Sachverhalt gewährt und die Parteien konnten sich im Rahmen der Parteivorträge ausführlich dazu äussern.

#### **E. 40**

In Anschluss an die Hauptverhandlung erachtet das Schweizer Sportgericht das Verfahren als spruchreif.

#### **E. 41**

Am 13. März 2025 entschied der Direktor der Stiftung Schweizer Sportgericht, dem Antrag der vorsitzenden Richterin auf Verlängerung des Verfahrens im Sinne von Art. 19 Abs. 3 VerfRegl um zwei Monate stattzugeben. Die Frist wurde bis am 7. Mai 2025 verlängert.

#### **E. 42**

Am 17. April 2024 [recte 17. April 2025] übermittelte die Antragstellerin dem Schweizer Sportgericht einen Antrag um Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum Erlass eines Schiedsspruchs im Verfahren CAS 2025/A/11306. Die Antragstellerin begründet diesen Antrag sinngemäss damit, dass das genannte Verfahren vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) hängig sei und die grundlegende und auch für das vorliegende Verfahren relevante Frage kläre, ob das Schweizer Sportgericht für Vorfälle zuständig ist, die sich vor dem Jahr 2022 ereignet haben. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und Rechtssicherheit sei es deshalb sachgerecht und angezeigt, den Ausgang des TAS-Verfahrens abzuwarten.

#### **E. 43**

Mit Verfahrensverfügung vom 25. April 2025 wies das Schweizerische Sportgericht den Sistierungsantrag der Antragstellerin, unter Bezugnahme auf den Vorentscheid vom 20. Dezember 2024 sowie die Verfahrensverfügung vom 11. Februar 2025, ab. Zudem behandle das Verfahren vor dem TAS einen Entscheid der DK, der in einem Verfahren gefällt wurde, das vom Schweizer Sportgericht gemäss den Übergangsbestimmungen abgeschlossen, aber nicht in der Eigenschaft des Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV und in seiner Eigenschaft als Schiedsgericht gefällt wurde.

#### **E. 44**

Am 2. Mai 2025 übermittelte die angeschuldigte Person dem Schweizer Sportgericht eine Eingabe. Die angeschuldigte Person ersuchte das Schweizer Sportgericht sinngemäss, dass es das Sportgericht der Antragstellerin untersage, eine Medienmitteilung über den vorliegenden Fall zu publizieren und weiter davon abgesehen wird, den Entscheid auf der Internetseite des Schweizer Sportgerichts zu publizieren. Die angeschuldigte Person führt diesbezüglich aus, dass auch eine anonyme Publikation des Entscheides (unter Ausföhrung insbesondere der Vorwürfe vor dem 1. Januar 2022) einen irreparablen Schaden für die

angeschuldigte Person zur Folge hätte, da trotz der Anonymität einen Schluss auf die Identität der angeschuldigten Person möglich sei, was zu einer Vorverurteilung in Bezug auf Vorfälle führen könnte, zu welchen das Schweizer Sportgericht zur Beurteilung nicht zuständig ist. Das Schweizer Sportgericht verzichtete darauf, SSI zu einer Stellungnahme einzuladen. IV. Positionen der Parteien

#### **E. 45**

Dieser Abschnitt des Entscheids enthält keine abschliessende Auflistung der Behauptungen der Parteien, sondern soll eine Zusammenfassung des Inhalts der wichtigsten Argumente der Parteien bieten. Bei der Prüfung und Entscheidung über die Ansprüche der Parteien in diesem Entscheid hat das Gericht alle von den Parteien vorgebrachten Argumente und Beweise berücksichtigt und sorgfältig geprüft, einschliesslich der Behauptungen und Argumente, die in diesem Abschnitt des Entscheids oder in der nachstehenden Erörterung der Ansprüche nicht erwähnt werden.

10 A. Die Position der Antragstellerin

#### **E. 46**

Die Vorbringen der Antragstellerin basierend auf ihren schriftlichen Eingaben können wie folgt zusammengefasst werden: 1. Zuständigkeit

#### **E. 47**

Betreffend die Zuständigkeit des Schweizer Sportgerichts führt die Antragstellerin zusammengefasst das Folgende aus: Die DK sei insbesondere für Ethikverstösse zuständig gewesen (Art. 4 des Reglements der DK). Gemäss Art. 5.6 Ethik-Statut prüfe die DK den Untersuchungsbericht der Antragstellerin und hört die betroffenen Parteien an. Im Fall von Ethikverstössen spreche die DK angemessene Disziplinar massnahmen aus.

#### **E. 48**

Da das Schweizer Sportgericht per 1. Juli 2024 die Kompetenzen der DK übernommen habe, sei das Schweizer Sportgericht aufgrund der früheren Zuständigkeit der DK zur Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zuständig. So halte insbesondere Art. 10.3.3 des Ethik-Statuts (2025) fest, dass das Schweizer Sportgericht zur Beurteilung von früheren Ethikverstössen zuständig ist, bei denen am 1. Januar 2022 noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz des Mitgliedverbandes oder der Partnerorganisation von Swiss Olympic hängig gewesen ist. Bei Verstössen vor dem 1. Januar 2022 wende das Schweizer Sportgericht gemäss Art. 10.3.4 des Ethik-Statuts die Statuten und Reglemente des betreffenden Mitgliedverbandes von Swiss Olympic an. Es könne, so die Antragstellerin, schlicht nicht sein, dass niemand zur Beurteilung von Fällen vor der dem 1. Januar 2022 zuständig sei. Dies gälte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin verpflichtet sei, auch Sachverhalte vor dem 1. Januar 2022 zu untersuchen. 2. Anwendbares Recht

#### **E. 49**

Betreffend das anwendbare Recht führt die Antragstellerin zusammengefasst das Folgende aus: Der Verein B. \_\_\_\_\_ sei ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Mitglied des SHV (Art. 1 und Art. 6 der Statuten). Der SHV sei zudem eine Sportorganisation im Sinne von Art.

#### **E. 50**

Für Vorfälle vor dem 1. Januar 2022 - vorliegend in den Jahren 2015 bis 2021 - gälte die Ethik-Charta von Swiss Olympic. Gemäss der Ethik-Charta hätten sämtliche Verbände, die Mitglied von Swiss Olympic sind, die Pflicht, die neun Prinzipien der Ethik-Charta in ihre Statuten zu integrieren. Folglich müssen sich diese Prinzipien in den Statuten des SHV wie auch in dessen Code of Conduct wiederfinden. Die Statuten des SHV seien deshalb direkt anwendbar. Zudem bestehe seit dem 1. September 2017 ein Code of Conduct. Sowohl in den Statuten des SHV wie auch im Code of Conduct werde auf die Ethik-Charta verwiesen (Art. 5 Abs. 2 der Statuten des SHV, bzw. Codex 1 des Code of Conduct).

51. Zusammengefasst unterstehe die angeschuldigte Person deshalb für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2022 dem Ethik-Statut in persönlicher, sachlicher und räumlicher Hinsicht. Für die Sachverhalte aus den Jahren 2015 bis 2021 unterstehe die angeschuldigte Person ferner der Ethik-Charta und den Statuten des SHV wie auch dem Code of Conduct.

11 3. Zu den Vorwürfen im Einzelnen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.